

BVGer E-2893/2015 vom 21. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2893_2015

FR: TAF E-2893/2015 du 21 juillet 2015

IT: TAF E-2893/2015 del 21 luglio 2015

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann im Bereich des Asylrechts die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheids und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens.

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Gemäss dem Dublin-Assoziierungsabkommen vom 26. Oktober 2004 (DAA, SR 0.142.392.68) kommt die Verordnung Dublin-III-VO zur Anwendung. Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Jedes dieser Kriterien wird nur angewendet, wenn das vorangehende Kriterium im spezifischen Fall nicht anwendbar ist (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 4.3

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 4.4

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine gesuchstellende Person, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

E. 4.5

Diese Verpflichtung nach Art. 18 Abs. 1 Bst. c oder d Dublin-III-VO erlischt, wenn die gesuchstellende Person das Herrschaftsgebiet der Mitgliedstaaten während einer Dauer von mindestens drei Monaten verlassen hat, ausser sie verfüge über einen durch den zuständigen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel (vgl. Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 4.6

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht). Sowohl der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates durchführt, als auch der zuständige Mitgliedstaat kann vor der

Erstentscheidung in der Sache jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären Gründen oder zum Zweck der Zusammenführung verwandter Personen aufzunehmen, wobei die betroffenen Personen diesem Vorgehen schriftlich zustimmen müssen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. humanitäre Klausel).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bestreitet vorliegend die Zuständigkeit Ungarns für die Durchführung seines Asyl- und Wegweisungsverfahrens und wendet unter Bezugnahme auf Art. 10 i.V.m. Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO ein, dass die Schweiz originär zuständig sei. Seine religiös angetraute Ehefrau B._____ halte sich derzeit als asylsuchende Person in der Schweiz auf, wobei in ihrem Asylverfahren noch kein erstinstanzlicher Entscheid ergangen sei. Zudem sei die Beziehung zwischen ihm und B._____ - im Rahmen des Möglichen - bereits in Afghanistan gelebt worden und habe auch nach ihrer gemeinsamen Flucht fortbestanden beziehungsweise daure bis zum heutigen Tag an. Mittlerweile seien sie sogar religiös getraut worden. Überdies sei seine Ehefrau psychisch angeschlagen und auf ihn angewiesen.

E. 5.2

Ein Fingerabdruckabgleich mit der Eurodac-Datenbank ergab, dass der Beschwerdeführer am 10. Februar 2015 illegal in Ungarn eingereist war. Die Vorinstanz ersuchte am 3. März 2015 die ungarischen Behörden um Übernahme des Beschwerdeführers (Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO), woraufhin jene einer Übernahme gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO zustimmten und dem SEM gleichzeitig mitteilten, dass der Beschwerdeführer am 11. Februar 2015 in Ungarn um Asyl ersucht hatte. Aus der Eurodac-Meldung geht jedoch lediglich die Tatsache der Einreise in Ungarn ("Ort Aufgriff") hervor. Mithin ist nicht nachvollziehbar, weshalb - sollte er tatsächlich in Ungarn um Asyl ersucht haben - dies in der Eurodac-Datenbank nicht vermerkt wurde.

E. 5.3

Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, erweist sich die Beschwerde im Hauptpunkt als begründet. Aufgrund der vorliegenden Aktenlage hätte das SEM in Anwendung der Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-VO kein Übernahmeersuchen an die ungarischen Behörden stellen dürfen, respektive die Übernahmezusage seitens Ungarns erfolgte anhand nicht vollständig beziehungsweise falsch zusammengestellter Fakten und ist somit nicht korrekt zustande gekommen. Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, ob die Einwendungen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Gehörsverletzung beziehungsweise der Verletzung der Abklärungspflicht zutreffen.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat anhand des Kriterienkatalogs des Kapitels III der Dublin-III-VO den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat zu ermitteln. Dabei sind gemäss Art. 7 Abs. 3 Dublin-III-VO im Hinblick auf die Anwendung der in den Art. 8, 10 und 16 genannten Kriterien alle vorliegenden Indizien für den Aufenthalt von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung des Antragstellers im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu berücksichtigen, falls diese Indizien vorgelegt werden, bevor ein anderer Mitgliedstaat dem Gesuch um Aufnahme- oder Wiederaufnahme der betreffenden Person stattgegeben hat, und sofern über frühere Anträge des Antragstellers auf internationalen Schutz noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist. Sowohl der ersuchende als auch der ersuchte

Mitgliedstaat haben bei der Würdigung der Beweislage alle verfügbaren Indizien zu beachten. Der ersuchende Mitgliedsstaat hat alle ihm bekannten Indizien in einem Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen anzuführen und der ersuchte Mitgliedstaat darf diese bei der Beurteilung seiner Zuständigkeit nicht übergehen (Christian Filzwieser/Andrea Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien/Graz 2014, K6 zu Art. 7).

E. 6.2

Gemäss Art. 10 Dublin-III-VO ist, sofern eine asylsuchende Person in einem Dublin-Mitgliedstaat einen Familienangehörigen hat, über dessen Antrag auf internationalen Schutz noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, dieser Dublin-Staat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig. Diese Regelung hat zum Zweck, eine gemeinsame Bearbeitung der Asylanträge mehrerer Familienangehöriger zu ermöglichen (Filzwieser/Sprung, a.a.O, K2 zu Art. 10). Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO definiert als Familienangehörige Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat. Unter anderem fallen darunter der Ehegatte des Antragstellers oder der nicht verheiratete Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare (Art. 2 Bst. g, 1. Spiegelstrich Dublin-III-VO). Eine Berufung auf die Kriterien, welche die Familiengemeinschaft betreffen, beziehungsweise auf die Zuständigkeitsregeln bezüglich Familienangehörige ist dem Beschwerdeführer im Übrigen nicht versagt.

E. 6.3

Angesichts der glaubhaften Schilderungen der religiös getrauten Eheleute, sprich des Beschwerdeführers und B._____, stellte sich ihre Situation in ihrem Heimatland als schwierig dar. Die aufgrund objektiver Umstände stark reduzierte Zeit des faktischen Zusammenlebens kann ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden. Ausschlagend ist, dass sie glaubhaft darlegen konnten, bereits im Heimatland zwei Jahre lang in einer Beziehung gewesen zu sein, wobei ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis beziehungsweise eine starke Bindung zwischen den beiden bestand, und dieses Zusammengehörigkeitsempfinden in einer kirchlichen Trauung mündete. Namentlich gab B._____ im Rahmen ihrer BzP zu Protokoll, dass sie seit zwei Jahren in den Beschwerdeführer verliebt sei. Ihr Vater sei jedoch gegen die Beziehung gewesen und habe sie mit ihrem Cousin zwangsverheiraten wollen. Als der Beschwerdeführer ihr gesagt habe, dass er das Land verlassen wolle, habe sie ihm, da sie "total abhängig" gewesen sei und ihn geliebt habe, gesagt, dass er sie auch mitnehmen müsse. Sie sei daraufhin zu ihm nach D._____, wo er sich eine Woche lang versteckt habe, gegangen; von da aus seien sie zusammen geflüchtet (A4/13 S. 8). In diesen zwei Jahren, in denen sie eine Beziehung geführt hätten ([...]), hätten sie sich nicht so oft gesehen. Ihre Beziehung sei vorwiegend über das Telefon gelaufen. Nachdem sie zusammen geflüchtet seien, seien sie sich nahe gekommen (A4/13 S. 9). Auch der Beschwerdeführer gab anlässlich seiner BzP entsprechende Angaben zu Protokoll (A22/13 S. 9). Im Übrigen war die zeitversetzte Ausreise aus Griechenland gemäss Akten auf finanzielle Gründe zurückzuführen; das dadurch zweieinhalb Monate unterbrochene Zusammenleben wurde in der Schweiz vom erstmöglichen Zeitpunkt an wieder aufgenommen und intensiviert. Zudem wurde nachvollziehbar dargelegt, dass der Beschwerdeführer B._____ wegen ihrer psychischen Erkrankung rasch zur Behandlung in die Schweiz habe schicken wollen. Nach dem Gesagten besteht kein Zweifel an einem

bereits im Herkunftsland bestandenen gegenseitigen Willen des Beschwerdeführers und B._____, eine Beziehung zu führen. Aus diesem Grund ist das im Sinne der Legaldefinition von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO für "Familienangehörige" erforderliche Kriterium der bereits im Herkunftsland bestandenen Familie zu bejahen. Die Vorinstanz hätte demzufolge die vorliegend einschlägige Bestimmung von Art. 10 Dublin-III-VO anwenden müssen, wonach die Schweiz für die Behandlung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens des Beschwerdeführer zuständig ist, und Ungarn gar nicht anfragen dürfen.

E. 6.4

Der Vollständigkeit halber ist sodann festzuhalten, dass das SEM, selbst wenn es zum Schluss kommt, Art. 10 i.V.m. Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO sei nicht anwendbar, im Übernahmegesuch vom 3. März 2015 an die ungarischen Behörden nicht hätte festhalten dürfen, dass der Beschwerdeführer "Single" sei (A32/7). Vielmehr hätte es ihnen mitteilen müssen, dass im in der Schweiz hängigen Asylverfahren seiner Partnerin, mit welcher er sich in Griechenland kirchlich getraut habe, noch kein Erstentscheid ergangen ist. Durch die unpräzise Angabe respektive das Nichterwähnen dieser Tatsache wurde Ungarn namentlich vorenthalten, sich allenfalls auf die humanitäre Klausel des Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO zu berufen. Im Übrigen ist zwar auf die Rechtsprechung in BVGE 2012/4 zu verweisen, wonach ein Mitgliedstaat, der mit einem neuen Asylgesuch befasst ist, die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates, der ein Wiederaufnahmegesuch bereits akzeptiert hat, nicht mehr mit Verweis auf die Kriterien in Kapitel III der (damals noch geltenden) Dublin-II-VO überprüfen könne. Praxisgemäss ist dies nur unter der Prämisse anwendbar, dass eine entsprechende Anfrage vollständig und in korrekter Weise erfolgt. Unterlasse Angaben, die der anfragende Mitgliedstaat dem angefragten Mitgliedstaat vorenthält, können nicht zu Gunsten des anfragenden Mitgliedstaates ausgelegt werden und widersprechen grundsätzlich Treu und Glauben.

E. 6.5

Nachdem die originäre Zuständigkeit der Schweiz bejaht wird, ist schliesslich nicht mehr zu prüfen, ob sich aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers, er sei in Ungarn für drei Nächte in einem Container eingesperrt worden, bevor man ihm seine Fingerabdrücke abgenommen habe (A22/13 S. 8), beziehungsweise aus Art. 8 EMRK, dessen Schutzbereich angesichts der kirchlichen Trauung vorliegend vermutlich tangiert wäre, würden die Eheleute auseinandergerissen, Gründe für einen Selbsteintritt ergeben könnten.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Schweiz für die Durchführung des vorliegenden Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist. Eine Überstellung des Beschwerdeführers nach Ungarn steht somit ausser Betracht. Die angefochtene Verfügung des SEM vom 21. April 2015 ist folglich aufzuheben und das Staatssekretariat anzuweisen, ein ordentliches nationales Asylverfahrens in der Schweiz durchzuführen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind gemäss Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG keine Kosten aufzuerlegen.

E. 8.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. In der Kostennote vom 2. Juli 2015 wird ein zeitlicher Aufwand von 7.5 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.- sowie Auslagen in Höhe von Fr. 30.- ausgewiesen, was insgesamt als angemessen zu werten ist. Unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. VGKE ist eine Parteientschädigung zu Lasten des SEM in Höhe von Fr. 1'530.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.